

Altersdiskriminierung bei Bankgeschäften

Ein Fall für das AGG?

11. Zyklus
Working Paper #22
2020

Sarina Addy
Evagelia Vlassaki

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor*innen im 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020.

In den Working Papers werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor*innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner*innen wieder.

Betreuung: Dr. Doris Liebscher, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Die Autorinnen wurden von Seiten der Kooperationspartnerin betreut durch Dina Jacobs.

Gestaltung: Daniela Burger (<http://www.buerodb.de>)

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien
Unter den Linden 9, 10099 Berlin

www.hlcmr.de

ISSN: 2698-816X

Inhaltsverzeichnis

Summary.....	5
A. Einleitung.....	1
B. Kontext der Untersuchung	2
I. Demographischer Wandel in Deutschland	2
II. Digitalisierung und Bankgeschäfte.....	4
1. Altersbilder & die existenzielle Relevanz von Bankgeschäften ..	4
2. Risiken der Digitalisierung.....	5
III. Diskriminierung	8
1. Strukturelle und institutionelle Altersdiskriminierung	8
2. Intersektionalität	9
IV. EU-Verbraucher*innenschutzrecht und Umsetzung im BGB vs. Antidiskriminierungsrecht	11
1. EU-Verbraucher*innenschutzrecht.....	11
a) Überblick der einschlägigen Regelungen und deren Erwägungen	12
b) Die Interpretationsbedürftigkeit der einschlägigen Normen als zentrales Problem.....	14
2. Immobilier-Kreditwürdigkeitsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV)	14
C. Altersdiskriminierungsfälle im Anwendungsbereich des AGG	18
I. Auswahl der Daten	18
II. Auswertung der Daten.....	18
D. Rechtliche Prüfung	21
I. Sachverhalt.....	21
II. Gutachterliche Prüfung.....	22
1. Verstoß gegen das AGG.....	22

a) Persönlicher Anwendungsbereich, §§ 1, 3 I AGG	22
b) Sachlicher Anwendungsbereich, §§ 2 Nr. 8, 19 I AGG	23
aa) Bankgeschäfte als Massengeschäfte i.S.v. § 19 I Nr. 1 AGG	24
(1) Kreditvertrag ist kein Massengeschäft	25
(2) Massengeschäft bei ausreichend gesicherten Krediten	27
(3) Streitentscheid	28
bb) Benachteiligung von K durch die Bank	30
(1) K's Kreditgeschäft als Massengeschäft	30
(2) Kausalzusammenhang zwischen Diskriminierungskategorie und Benachteiligung	30
2. Rechtfertigung, § 20 I 1 AGG, § 20 II 2 AGG	31
a) Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters gem. § 10 AGG	31
b) Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters gem. § 20 I 1 AGG	31
aa) Legitimer Zweck	32
bb) Geeignetheit	32
cc) Zwischenergebnis	33
c) Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters gem. § 20 II 2 AGG analog	33
d) Zwischenergebnis	35
3. Rechtsfolgen für K	35
a) Anspruch aus § 21 I AGG	35
aa) Kein Kontrahierungszwang	35
bb) Für einen Kontrahierungszwang	36
cc) Streitentscheid	38
dd) Zwischenergebnis	39
b) Anspruch aus § 21 II AGG	40
4. Ergebnis	40
E. Fazit	41
Literaturverzeichnis	43
Urteile und Drucksachen	47

Summary

Dieses Schriftstück untersucht „Altersdiskriminierung bei Bankgeschäften“. Es verfolgt den Zweck, einen gesellschaftlich erforderlichen Bewusstseinswandel und Sensibilisierungsprozess zum Thema Altersdiskriminierung rechtlich zu verdeutlichen, zu beleuchten und zu untermauern. Dafür wird unter Einflussnahme interdisziplinärer Erkenntnisse auf diskriminierungsrechtliche Dimensionen hingewiesen, indem nicht nur Problematiken, wie etwa die des sog. Massengeschäfts gem. § 19 I 1 Nr. 1 AGG bei Bankgeschäften elaboriert werden, sondern mit Schwerpunkt auf dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), konkrete Lösungsansätze vorgestellt werden.

A. Einleitung

Das Lebensalter ist einer der Faktoren, den Banken bei der Kreditvergabe zugrunde legen, um das Ausfallrisiko zu berechnen. Das Problem wurde durch die EU-Wohnungsimmobilienkreditrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 505a ff. BGB verschärft. Die aktuelle Gesetzeslage macht den Banken strenge Vorgaben für die Prüfung der Kreditwürdigkeit. Älteren Menschen werden seither oft Kredite verweigert. Hier kollidiert das Verbraucherschutzrecht (Schutz vor Überschuldung) mit Antidiskriminierungsrecht. Mit Blick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stellen sich mehrere Fragen: Ist das AGG anwendbar? Liegt insbesondere ein Massengeschäft vor? Falls das AGG anwendbar ist, liegt eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung vor? Ist diese gerechtfertigt?

Altersdiskriminierung wird in diesem Schriftstück unter Berücksichtigung juristischer, aber auch interdisziplinärer - etwa sozialwissenschaftlicher - Aspekte erörtert. Dazu erörtert und kontextualisiert Kapitel B zunächst das Problem grundsätzlich. Kapitel C stellt dann die Auswahl und Auswertung der Daten dar, die der rechtlichen Prüfung zugrunde liegen. Anschließend erörtert Kapitel D rechtliche Fragen auf Grundlage des AGG. Dies erfolgt an einem Fallbeispiel aus der Praxis, das aus Beratungsanfragen, die an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) gerichtet wurden, konstruiert wurde. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen formuliert (Kapitel E).

B. Kontext der Untersuchung

I. Demografischer Wandel in Deutschland

Der Bevölkerungsfortschreibung zufolge wurden im Jahr 1991 ca. 12 Millionen Menschen mit einem Mindestalter von 65 Jahren verzeichnet. Im Jahr 2018 ist diese Zahl auf ca. 17,9 Millionen Menschen deutlich gestiegen.¹ Über 65-jährige Menschen machen aufgrund des gleichzeitigen quantitativen Rückgangs an jüngeren Menschen einen immer größeren Anteil an der Gesamtbevölkerung aus. Dieser Anteil stieg von ca. 15 % im Jahr 1991 auf ca. 22 % im Jahr 2018.²

Altersaufbau der Bevölkerung 2018
im Vergleich zu 1990 in Tsd.

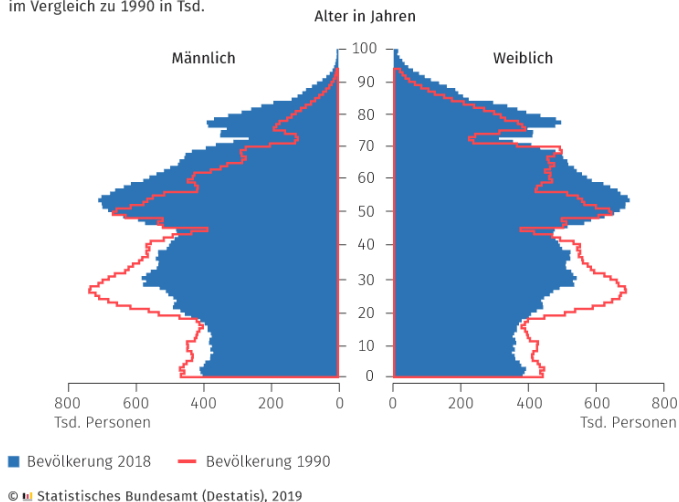


Abbildung 1: *Statistisches Bundesamt*: Bevölkerung – Demografischer Wandel, 2019.

Fraglich ist, welche Auswirkungen dieser Aspekt des demografischen Wandels auf die älteren Menschen hat und inwiefern sie im Rahmen von Bankgeschäften in den Fokus rücken. Mit der proportional steigenden Anzahl älterer Menschen steigt auch die Anzahl von

¹ *Statistisches Bundesamt*: Bevölkerung – Demografischer Wandel.

² Ebd.

Menschen, die aufgrund ihres Alters diskriminiert werden (können). Altersdiskriminierung muss zwar unabhängig von der Anzahl der Betroffenen adressiert werden, jedoch ist der demografische Wandel ein zusätzliches Argument dafür, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und ihr effektiv entgegenzuwirken.

Gem. § 187 II 2 BGB erfolgt die Berechnung des Lebensalters vom Tag der Geburt an. Während eine Person i.S. ihres kalendarischen Alters als “alt” oder “jung” gelten könnte, ist keineswegs auszuschließen, dass dieses kalendarische Alter und das biologische Alter zwischen fünf und zehn Jahren voneinander abweichen.³ Ein Aspekt, der also im Rahmen dieser Untersuchung berücksichtigt werden muss, ist der Folgende: Den heute 70-Jährigen wird von Demograf*innen im Durchschnitt eine körperliche und geistige Fitness attestiert, die vor 30 Jahren 65-Jährige Menschen hatten. Insofern sind mit einer alternden Bevölkerung Altersgrenzen tendenziell immer zu niedrig.⁴ Nicht zuletzt deshalb sind pauschale Altersbestimmungen bei Bankgeschäften kritisch zu untersuchen.

Die Gesellschaft wandelt sich und so müssen auch Bankgeschäfte wandelbar sein. Schon im Jahr 2007 fand ein europäischer Kongress mit dem Titel “Demografischer Wandel als Chance: Wirtschaftliche Potenziale der Älteren” statt. Ältere Menschen werden also zumindest als in einer kapitalistisch verfassten politischen Ökonomie als potenzielle Wirtschaftssubjekte wahrgenommen. Es wird sogar von einer “silver economy” gesprochen.⁵ Dennoch sind für die meisten Marketingaktivitäten von Banken junge Verbraucher*innen die zentrale Zielgruppe, während ältere Menschen kaum mitgedacht werden. Dies wird auch im Kontext der Digitalisierung deutlich.

³ *Elsuni/Liebscher/Klose*, Alter in bester Verfassung, S. 14; *Prahl/Schroeter*, Soziologie des Alterns, S. 104 f.; *Müller*, Alter und Recht, S. 35.

⁴ *Zimmermann*, Die Altersgrenze kommt in die Jahre.

⁵ *Parent, Anner-Sophie*: Impulsreferat bei dem Europäischen Kongress „Demografischer Wandel als Chance: Wirtschaftliche Potentiale der Älteren“.

II. Digitalisierung und Bankgeschäfte

Mit der Digitalisierung einhergehende Probleme sind etwa benachteiligende Algorithmen, Bankfilialschließungen und Probleme beim Zugang zu den digitalen Angeboten. Zahlreiche anekdotische Fallbeispiele⁶ sprechen dafür, dass ältere Menschen durch institutionelle Praktiken von Banken benachteiligt werden.

1. Altersbilder und die existenzielle Relevanz von Bankgeschäften

Solche Benachteiligungen lassen sich zum Teil offen in Vertragsbestimmungen finden, zeigen sich aber auch durch versteckte Altersgrenzen, welche die Kreditvergabe an ältere Menschen einschränken. Damit werden älteren Menschen Konsument*innen- bzw. Dispositionsverträge verweigert, ohne dass zuvor eine individuelle Prüfung über bestehende Vermögensverhältnisse erfolgt. Die Berücksichtigung des Alters bei der Kreditvergabe wird damit begründet, dass älteren Kreditnehmer*innen aufgrund ihrer statistisch geringeren Lebenserwartung und altersspezifischen Lebensrisiken ein höheres Ausfallrisiko drohe und damit die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditsumme gefährde.⁷

Im Kontext von Selektionsentscheidungen, zu denen u.a. die Kreditvergabe zählt, sind Stereotypen bei sog. statistischen Diskriminierungen maßgeblich. Hierbei wird in Ermangelung individueller Informationen die gelesene soziale Gruppenzugehörigkeit von Menschen als Kriterium für die entscheidungsrelevanten Merkmale herangezogen. Beispielsweise ist die Kreditwürdigkeit potenzieller Kreditnehmer*innen unbekannt, sodass sie aus vorhandenen Informationen kalkuliert werden muss. In dieser Situation wird auf Statistiken über die Kreditwürdigkeit bzw. Rückzahlungsfähigkeit älterer Menschen zurückgegriffen. Da diese meistens nicht vollkommen vorliegen, werden

⁶ *Klein/Stahlmann/Merkle/Molter/Kleemann*, Diskriminierung älterer Menschen – Abschlussbericht (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.), S. 24 ff.

⁷ ebd., S. 32.

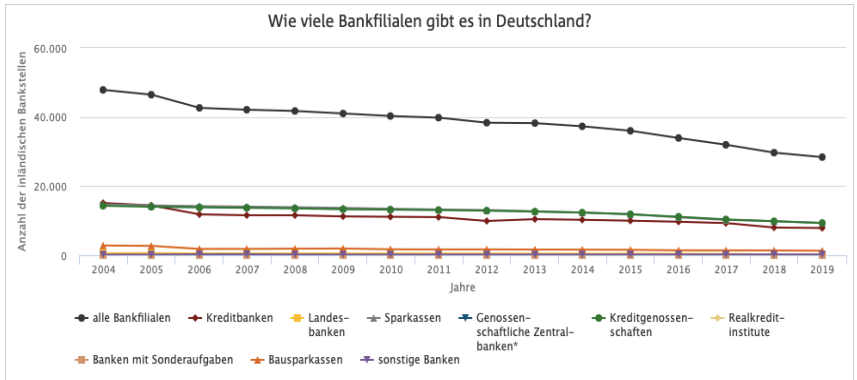
zusätzlich generalisierte Überzeugungen über die jeweilige Gruppe bedacht. Bei der Orientierung an statistischen Gruppenkennwerten können jedoch Fehlentscheidungen entstehen, da das Alter nur eine von vielen Informationen für die zu prognostizierende Entscheidung darstellt. Selbst wenn die generalisierten Stereotype über die Altersunterschiede im Kern zutreffend sein sollten, werden dennoch immer Einzelfälle vorkommen, bei denen das Alter als Entscheidungskriterium unzutreffend ist und die Menschen wegen dieses Merkmals unangemessen behandelt werden.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Bankgeschäfte in unserer Gesellschaft für Kreditnehmer*innen essenziell sind, um etwa ihrer Selbstverwirklichung und Realisierung von Vorhaben bzw. Träumen zu erreichen, sie jedoch auch den existenziellen Lebensstandard erheblich mitbestimmen können. In diesem Zusammenhang soll auch der Zugang zu Bankgeschäften beleuchtet werden. Die Zugänglichkeit zu einer Institution oder einem Prozedere stellt die erste Hürde dar, die Kreditnehmer*innen überwinden müssen. Es geht hierbei nicht nur um den barrierefreien Zugang im physischen Sinne, sondern um die generelle Möglichkeit Kontakt zu einer Bank aufzunehmen.

2. Risiken der Digitalisierung

Unter dem Gesichtspunkt der rasant fortschreitenden Digitalisierung, die einerseits revolutionäre Chancen und andererseits Risiken für Altersdiskriminierung birgt, lassen sich derartige Kommunikations-Dienstleistungs- und Zugangsprobleme verstärkt feststellen. Viele ältere Menschen haben Sorge, durch die technische Entwicklung von der aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden. Die zunehmende Verdrängung von Bankfilialen aus den Wohnvierteln benachteiligt insbesondere diejenigen (älteren) Menschen, die größere Entfernungen nicht mehr zu Fuß zurücklegen können oder öffentliche Verkehrsmittel bzw. eigene Fahrzeuge nicht mehr fahren können. Dass diese Sorge berechtigt ist, zeigt etwa ein Blick auf Zahlen der inländischen Filialschließungen aus Kosten- und Effizienzgründen in Deutschland.

Die Entwicklung der Anzahl verschiedener Bankfilialen in Deutschland von 2004 bis 2019



Zur Auswahl einzelner Datenreihen bitte in der Legende klicken.
 * Ab 2016 bei Banken mit Sonderaufgaben.

Stand: 10. April 2020
 Quelle: Deutsche Bundesbank

Abbildung 2: Bundesverband deutscher Banken: Zahlen, Daten, Fakten, 2020.

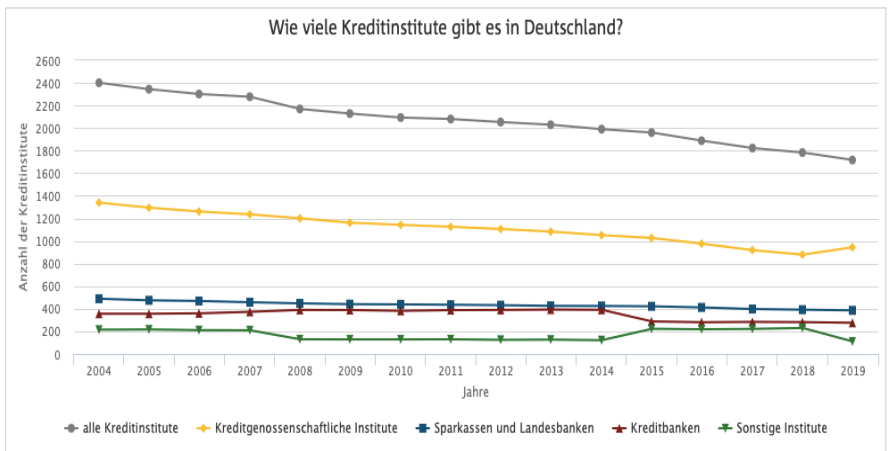


Abbildung 3: Bundesverband deutscher Banken: Zahlen, Daten, Fakten, 2020.

Im Jahr 2014 gab es noch ca. 47.800 Bankfilialen.⁸ Diese Anzahl hat sich bis 2019 auf ca. 28.380 reduziert - also auf fast die Hälfte.⁹ Zudem ist zu berücksichtigen, dass immer mehr Bankgeschäfte nicht mehr im persönlichen Kontakt abgewickelt werden, sondern über Automaten oder das Internet. Für die Finanzverwaltung bei einer Bank sowie für Transaktionen in Form einer papierhaften Überweisung oder der Einrichtung eines Dauerauftrags fallen i.d.R. Kosten an, welche etwa beim Onlinebanking nicht entstehen. Darin könnte eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters liegen, da überwiegend ältere Menschen „herkömmliche“ Bankgeschäfte tätigen.

Das Exklusionsrisiko älterer Menschen durch Digitalisierung besteht konkret darin, dass Dienstleistungen und Produkte von Banken, etwa Termine und Formulare für das jeweilige Bankgeschäft, Bankautomaten und Online-Banking über das Internet oder digitale Automaten zugänglich sind. Zwar öffnet die Digitalisierung Möglichkeiten zu einer schnelleren und vermeintlich einfacheren sowie kostengünstigeren Abwicklung derartiger Vorhaben, allerdings erscheinen die konstituierenden Voraussetzungen hierfür, beispielsweise digitale Kompetenz oder der Zugang zu möglichst einfach bedienbarer Technik, problematisch. Oftmals fehlt es auch älteren Menschen sowohl an erforderlicher technischer Ausstattung als auch am digitalen Know-how, um an diesen Vorzügen der Digitalisierung teilhaben zu können.

Es gilt folglich zweierlei Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen sind gut erreichbare Anlaufstellen und persönliche Bankberatung für (ältere) Menschen erforderlich. Andererseits muss bei den durchaus effizienten Fortschritten, die mit der Digitalisierung einhergehen, auch der Teil der Bevölkerung mitgedacht werden, der jahrzehntelang herkömmliche Methoden angewandt hat und technisch nicht auf dem erforderlichen Stand für die Durchführung derartiger Prozesse ist. Angebote zur Schulung im technischen Umgang insbesondere für den

⁸ *Bankenverband*: Zahlen, Daten, Fakten – Kreditinstitute und Bankstellen, 2020.

⁹ Ebd.

Abschluss von Bankgeschäften sind für ein unabhängiges und selbstbestimmtes Handeln im höheren Alter unerlässlich.

III. Diskriminierung

Im Fokus unserer Beschäftigung mit dem AGG steht der Schutz vor Altersdiskriminierung. Um diesen genau erörtern zu können, soll zunächst der Begriff „Diskriminierung“ näher beleuchtet werden. Aus rechtlicher Perspektive versteht man unter Diskriminierung eine Benachteiligung von Menschen aufgrund eines schützenswerten Merkmals ohne sachliche Rechtfertigung (vgl. §§ 1, 3 AGG). Allerdings lässt sich Diskriminierung nicht ohne einen Blick auf Machtverhältnisse verstehen. Daher wird im Folgenden Diskriminierung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Macht-Dynamiken betrachtet.

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive erfasst der Begriff der Altersdiskriminierung Einschränkungen von Teilhabe und selbstbestimmter Lebensgestaltung aufgrund des Lebensalters¹⁰. Demnach liegt Altersdiskriminierung dann vor, wenn älteren oder jüngeren Menschen Zugänge zu Gestaltungsspielräumen und Dienstleistungen erschwert bzw. verwehrt werden.

1. Strukturelle und institutionelle Altersdiskriminierung

Das AGG ist auf die Diskriminierung von Individuen ausgerichtet. Durch das Gesetz werden einzelne Menschen, die aufgrund ihres Alters diskriminiert werden, geschützt. Allerdings handelt es sich bei der Altersdiskriminierung nicht um ein Problem, dem auf lediglich individueller Ebene entgegengewirkt werden kann. Vielmehr muss der Blick über den AGG-rechtlichen Ansatz hinaus im sozialwissenschaftlichen Sinne auf die strukturelle und institutionelle Ebene erweitert werden. Strukturelle Altersdiskriminierung liegt vor, „wenn sich die gesamtgesellschaftlichen Lebensbedingungen alter Menschen systematisch und zu ihrem Nachteil von denen junger Menschen

¹⁰ *Klein/Stahlmann/Merkle/Molter/Kleemann*, Diskriminierung älterer Menschen – Abschlussbericht (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.), S. 7.

unterscheiden oder wenn sich die Gestaltung dieser Bedingungen vorwiegend an den Bedürfnissen junger Menschen orientiert und nicht auf die spezifischen Bedürfnisse alter Menschen zugeschnitten ist”.¹¹

Altersdiskriminierende Einstellungen, Handlungen und Sprache sind nicht nur in einzelnen Personen, sondern auch in der Gesellschaft als solcher sowie in ihren Institutionen zu finden und werden in der Kultur, Gesetzen, Politik¹² sowie auch bei wirtschaftlichen Geschäften aufrechterhalten. Dies geschieht beispielsweise in Form von, als systematische Stereotypisierungen zu verstehenden, Altersbildern, welche sich in häufig diskriminierenden Altersgrenzen (s.o.) manifestieren. Diese stehen im Widerspruch zu der im Banksektor erforderlichen Flexibilität.¹³ Daher gilt es, starre Altersgrenzen stets zu hinterfragen. In jeder Legislaturperiode wird seit 1993 ein sog. “Altenbericht” erarbeitet und veröffentlicht. Altenberichte sind Berichte zur Lage der älteren Generation in der BRD und werden von der Bundesregierung auf Anfrage des Bundestags vorgelegt. Im sechsten Altenbericht wurde festgehalten, dass auch in der Wirtschaft häufig Altersbilder zugrunde gelegt werden, die den tatsächlichen Bedürfnissen älterer Menschen nicht mehr entsprechen.¹⁴ Deshalb wird dazu angehalten, in der Öffentlichkeit differenzierte Altersbilder zu kommunizieren und zu verbreiten.

2. Intersektionalität

Spezifische Benachteiligungen können durch das Zusammentreffen verschiedener Diskriminierungsmerkmale entstehen oder verschärft

¹¹ *Rothermund/Mayer*, Altersdiskriminierung, S. 37.

¹² *Klein/Stahlmann/Merkle/Molter/Kleemann*, Diskriminierung älterer Menschen – Abschlussbericht (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.), S. 3.

¹³ *Elsuni/Liebscher/Klose*, Alter in bester Verfassung, S. 8.

¹⁴ *Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*: Sechster Altenbericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Altersbilder in der Gesellschaft. Berlin, 2010.

werden.¹⁵ Auch im Kontext der Altersdiskriminierung spielt Intersektionalität eine wichtige Rolle. Ältere Menschen, die mehreren diskriminierungsgefährdeten Gruppen zugeordnet werden können, sind einem besonders hohen Diskriminierungsrisiko ausgesetzt.

Bestimmte Attribute sind in Verbindung mit dem Lebensalter besonders beeinflussend: Dem siebten Altenbericht zufolge sind Frauen häufiger verwitwet, alleinlebend, hilfeleistend und von Armut betroffen.¹⁶ U.a. diese Faktoren können zusätzliche Benachteiligungen bewirken und perpetuieren. Eine Statistik des dritten gemeinsamen Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2017 besagt, dass mehrdimensionale Diskriminierungserfahrungen mit dem Merkmal Lebensalter ca. einen Anteil von 18,9 Prozent aller Diskriminierungserfahrungen, die aufgrund der Geschlechtsidentität gemacht werden, bilden.¹⁷

Das Geschlecht ist nach alledem die stärkste Querschnittskategorie - vornehmlich nicht-männliche Personen sind von Altersdiskriminierung betroffen. Daher ist neben der in diesem Schriftstück vorgenommenen rechtlichen Untersuchung der Altersdiskriminierung in bestimmten Kontexten auch an eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu denken. Im Rahmen einer Mehrfachdiskriminierung (vgl. § 4 AGG) kann beispielsweise die Anforderung eines Höchstalters eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters

¹⁵ *Deutsches Institut für Menschenrechte*: Altersdiskriminierung und das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, S. 14.

¹⁶ *Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*: Siebter Altenbericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften. Berlin, 2016.

¹⁷ *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*: Diskriminierung in Deutschland, 2017, S. 226.

darstellen, die mittelbar zum Nachteil von Frauen wirkt.¹⁸ Auch der soziale Status, der kein AGG-Merkmal ist, ist eine wirkungsmächtige Querschnittskategorie, die Barrieren des Ressourcenzugangs und der Versorgung im Alter zur Folge hat. Die soeben erwähnte Statistik besagt, dass mehrdimensionale Diskriminierungserfahrungen mit dem Lebensalter einen Anteil von rund 23,7 Prozent der Benachteiligten, die aufgrund des sozialen Status erfahren werden, bilden.¹⁹

Altersdiskriminierung kann theoretisch im Laufe des Lebens jede Person betreffen. Sie ist allerdings immer intersektional zu untersuchen, da bestimmte Personen aufgrund von Mehrfachdiskriminierung besonders gefährdet sind. Neben dem sozialen Status und dem AGG-Merkmal Geschlecht sind auch die anderen AGG-Merkmale aus § 1 AGG ebenfalls nicht isoliert voneinander zu betrachten.

IV. EU-Verbraucher*innenschutzrecht und Umsetzung im BGB vs. Antidiskriminierungsrecht

In diesem Zusammenhang müssen die nationalen gesetzlichen Entwicklungen zum Antidiskriminierungsrecht stets im Geiste ihres Ursprungs, der europäischen Richtlinien, sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedacht werden.

1. EU-Verbraucher*innenschutzrecht

Die Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und das von den Banken zu berücksichtigende Alterskriterium bei der Kreditvergabe wurde durch die Richtlinie 2014/17/EU (Wohnimmobilienkreditrichtlinie, im Folgenden WKR) und ihre Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 505a ff. BGB forciert. Ziel dieser Regelungen ist vorrangig der Verbraucher*innenschutz vor Überschuldung durch Kreditaufnahme, damit verbunden die Absicht zur Krisenprävention sowie

¹⁸ Schiek, AGG § 3 Rn. 36.

¹⁹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diskriminierung in Deutschland, 2017, S. 226.

Finanzmarktstabilisierung und letztlich auch eine Rechtsvereinheitlichung im Binnenmarkt.²⁰

a) Überblick der einschlägigen Regelungen und deren Erwägungen

Um die soeben genannten Ziele zu erreichen, fordert die WKR eine qualifizierte Überprüfung der Kreditwürdigkeit von Kreditnehmer*innen. Insbesondere Kapitel 6 der Richtlinie 2014/17/EU enthält Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung von Verbraucher*innen.

In Art. 18 I WKR heißt es²¹:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrags eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornimmt. Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden die Faktoren, die für die Prüfung der Aussichten relevant sind, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommt, in angemessener Form berücksichtigt.

Art. 20 I S.1 WKR enthält Angaben über die Offenlegung und Prüfung der Angaben über Verbraucher*innen:

Die in Artikel 18 genannte Kreditwürdigkeitsprüfung wird auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers vorgenommen.

In Erwägungsgrund 55 WKR wird dazu dargelegt:

Vor Abschluss eines Kreditvertrags ist es unerlässlich, die Fähigkeit und Neigung des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits zu bewerten und zu überprüfen. Bei dieser Kreditwürdigkeitsprüfung sollten sämtliche erforderlichen und relevanten Faktoren berücksichtigt werden, die die Fähigkeit eines Verbrauchers, über die Laufzeit des Kredits fällige Rückzahlungen zu leisten, beeinflussen könnten. Insbesondere sollte die Beurteilung der Fähigkeit des

²⁰ Michael, Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe, S. 73.

²¹ Die folgenden Hervorhebungen innerhalb der Normtexte wurden von den Verfasserinnen dieses Schriftstückes vorgenommen.

Verbrauchers zur Bedienung und vollständigen Rückzahlung des Kredits Überlegungen zu künftig erforderlichen Zahlungen oder Zahlungserhöhungen infolge einer negativen Amortisation oder aufgeschobener Tilgungs- oder Zinszahlungen einschließen; und es sollten weitere regelmäßige Ausgaben, Schulden und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten wie auch Einkommen, Ersparnisse und Vermögenswerte berücksichtigt werden. Zukünftige Ereignisse während der Laufzeit des vorgeschlagenen Kreditvertrags, wie ein verringertes Einkommen für den Fall, dass die Kreditlaufzeit in die Zeit des Ruhestands hineinreicht, oder gegebenenfalls ein Anstieg des Sollzinssatzes oder eine negative Entwicklung des Wechselkurses, sollten ausreichend berücksichtigt werden. Der Wert der Immobilie ist zwar ein wichtiges Element für die Festlegung der Summe des Kredits, die einem Verbraucher im Rahmen eines besicherten Kreditvertrags gewährt werden kann, der Schwerpunkt bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit sollte aber auf die Fähigkeit des Verbrauchers gelegt werden, seinen Verpflichtungen gemäß dem Kreditvertrag nachzukommen. [...] Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Leitlinien zu diesen oder zusätzlichen Kriterien und zu den bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers angewandten Methoden herausgeben [...].

Diese Anforderungen wurden durch Änderungen in EBGB und BGB im März 2016 als unmittelbar geltendes nationales Recht aufgenommen (vgl. §§ 505a ff. BGB). Von herausragender Relevanz für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Banken ist seither § 505a I BGB:

Der Darlehensgeber hat vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu prüfen. Der Darlehensgeber darf den Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag keine erheblichen Zweifel daran bestehen und dass es bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird.

Ebenso wichtig ist § 505b II BGB, der konkret Immobilien-Verbraucherkredite regelt:

Bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen hat der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie

anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers eingehend zu prüfen. Dabei hat der Darlehensgeber die Faktoren angemessen zu berücksichtigen, die für die Einschätzung relevant sind, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann. [...].

In Hinblick auf eine potenzielle Benachteiligung älterer Menschen durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung unter diesen Bedingungen ist zum einen an das womöglich sinkende Einkommen beim Übergang in das Rentenalter zu denken, womit etwa auch steigende Pflegeausgaben oder ähnliche Kosten einhergehen können. Zum anderen ist auch das mit dem Alter statistisch steigende Todesfallrisiko zu bedenken. Es ist nicht pauschal feststellbar, wie und in welchen Fällen die Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere da sie in bestimmten Konstellationen der Kreditwürdigkeit nicht entgegenstehen.

b) Die Interpretationsbedürftigkeit der einschlägigen Normen als zentrales Problem

Problematisch an der geltenden nationalen Gesetzgebung ist, dass sie die Formulierungen der Richtlinie weitestgehend übernommen hat und diese mangels Konkretisierung einen weiten Interpretationsspielraum zulassen. EU-Richtlinien gewähren den Mitgliedstaaten grundsätzlich den Freiraum, die Zielsetzung der Richtlinien in eigenem Rahmen zu gestalten. Hier hat der deutsche Gesetzgeber diesen Richtlinienumsetzungsspielraum jedoch nicht ausgiebig in gebotenem Umfang erschöpft. So sind in Art. 18 I WKR sowie Art. 20 I S. 1 WKR Formulierungen wie „angemessen“, „notwendig“ oder „ausreichend“ zu finden. Diese Wertungsoffenheit ist jedoch auch in der nationalen Umsetzung etwa durch den übernommenen und nicht konkretisierten Begriff der „Angemessenheit“ gegeben (vgl. z.B. § 505b II BGB). Diese Aspekte tragen zumindest zu dem Nicht-Verhindern von möglicher Altersdiskriminierung bei.

2. Immobilier-Kreditwürdigkeitsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV)

Die Immobilier-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung, die am 1. Mai 2018 in Kraft getreten ist, konkretisiert die Anforderungen,

die die WKR bzw. deren Umsetzung in deutsches Recht an die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucher*innendarlehensverträgen stellt. Banken berufen sich im Rahmen ihrer Ungleichbehandlung beispielsweise in Form von Umfinanzierungsverweigerungen aufgrund des Alters ihrer Kund*innen des Öfteren auf die soeben vorgestellten gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der WKR.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der WKR sind in der Praxis Fragen zur Auslegung der Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung aufgetreten. Dabei traten Befürchtungen hervor, dass Verbraucher*innen aus Gründen der "Vorsicht" Darlehen verweigert werden könnten, obwohl ein solches nach den bestehenden gesetzlichen Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfungen hätte gewährt werden können.²²

Die Leitlinien der ImmoKWPLV zu Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucher*innendarlehensverträgen sollen Unsicherheiten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung im Rahmen der §§ 505a und 505b II-IV BGB sowie des § 18a I-V Kreditwesengesetz (KWG) beheben.

Durch diese Rechtsverordnung haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Leitlinien zu den Einschätzungsfaktoren bei Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung festgelegt. U.a. werden Faktoren dargelegt, die einer verhältnismäßigen Einschätzung, ob Darlehensnehmer*innen ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen können sowie zu den anzuwendenden Verfahren und der Erhebung bzw. Prüfung von Informationen, zu Gute kommen sollen. Beispielsweise müssen Einnahmen aus

²² *Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Referentenentwurf zur Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen (Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung), 2017.*

Vermietung und Verpachtung sowie Immobilienvermögen berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt aufgrund scharfer Haftungsregelungen für die Banken war es für sie vor Erlassung dieser Leitlinien möglich, Verbraucher*innen lediglich aus Gründen einer zu restriktiven Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen im KWG und im BGB Darlehen zu verwehren. Durch die Konkretisierungen wird die vermeintlich verbraucher*innenfreundliche aber zugleich altersdiskriminierungsfreundliche Richtlinie in ihrer letzteren Wirkung entschärft.

Gem. § 4 III 3 ImmoKWPLV darf u.a. die Möglichkeit, dass Darlehensnehmer*innen während der Vertragslaufzeit versterben, bei konkreten Anhaltspunkten berücksichtigt werden. Dieser Aspekt kann gem. § 4 III 3 ImmoKWPLV jedoch bei der Einschätzung der Kreditwürdigkeit unberücksichtigt bleiben, wenn

1. *wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer zu Lebzeiten den jeweils fälligen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag stehen, voraussichtlich vertragsgemäß nachkommen wird, und*
2. *der Immobilienwert oder der Wert anderer als Sicherheiten dienender Vermögenswerte des Darlehensnehmers hinreichende Gewähr für die Abdeckung der im Zusammenhang mit dem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag stehenden Verbindlichkeiten und eventuellen Verwertungskosten bietet.*

Das bedeutet, dass selbst wenn Verbraucher*innen die Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nicht mehr im Rahmen ihrer Lebenserwartung vollständig erfüllen können, die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht unbedingt daran scheitert. Vielmehr kommt es auf das Fehlen einer Überforderung seitens der Darlehensnehmer*innen an, die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies erscheint insbesondere unter Verbraucher*innenschutzgesichtspunkten plausibel.

Ein weiterer mit Hilfe von Kreditwürdigkeitsprüfungen verfolgter Schutzzweck ist neben dem Schutz vor Verschuldung die Finanzstabilität. Im Referentenentwurf aus dem Jahr 2017 des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu der Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung wird erläutert, es genüge zur Erfüllung dieses

Schutzzwecks, wenn der Immobilienwert “hinreichende Gewähr für die Abdeckung der im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehenden Verbindlichkeiten und eventuellen Verwertungskosten bietet”. Da die Kreditwürdigkeitsprüfung auf die konkreten Darlehensnehmer*innen bezogen ist, kommt ein Interesse seitens der Erb*innen der Darlehensnehmer*innen, eine “schuldenfreie” Immobilie zu erben, nicht als Schutzzweck im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfungen in Betracht.

Folglich kann im Rahmen der Leitlinien der ImmoKWPLV zweifelsfrei grundsätzlich auch älteren Menschen ermöglicht werden, Darlehensverträge mit langfristiger Zinsbindung abzuschließen sowie die Darlehen mit niedriger Tilgung zu bedienen.²³

²³ *Mittermeier*, Baukredite mit langfristiger Zinsbindung auch für Ältere.

C. Altersdiskriminierungsfälle im Anwendungsbereich des AGG

Nachdem die Thematik in einen sozialwissenschaftlichen und juristischen Kontext eingerahmt wurde, folgt nun eine Datenanalyse, welche schließlich als Grundlage für die darauffolgende rechtliche Prüfung dient.

I. Auswahl der Daten

Den Verfasserinnen standen durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes anonymisierte Tabellen mit Beratungsfällen aller Kategorien aus den letzten zehn Jahren zur Verfügung. Die Tabellen wurden nach Fällen im Kontext der Altersdiskriminierung und daraufhin im Rahmen von Bankgeschäften durchsucht. Außerdem bearbeiteten die Verfasserinnen im Rahmen ihres Praktikums bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aktuelle Beratungsfälle dieser Thematik. Aspekte aus ebendiesen Fällen liegen auch der rechtlichen Prüfung in Kapitel D zugrunde.

II. Auswertung der Daten

Im Vergleich zu anderen AGG-Merkmalen und Lebensbereichen fiel auf, dass es nur wenige Beratungsanfragen zu Altersdiskriminierung bei Bankgeschäften gab. Von 2010 bis April 2020 sind bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 182 Beratungsanfragen im Zusammenhang mit dem Alter unter der Kategorie der Gelddienstleistungen/Banken eingegangen. Auffällig war, dass im Jahr 2016 – also im Jahr der Umsetzung der WKR – im Durchschnitt die meisten Beratungsanfragen zu dieser Thematik erfolgten. Die große Mehrheit der Fälle wurde von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit dem Hinweis auf eine nicht-Anwendbarkeit des AGG mangels Massengeschäfts abgelehnt.

Die Verweigerung von Hypothekenfinanzierungsprolongationen oder Hypothekendarlehen für Anschlussfinanzierungen mit Hinweis auf das Alter stellten eine typische Konstellation dar. Bausparkassen

gewährten außerdem beispielsweise aufgrund des Alters der Kund*innen geringere Prozente der eingetragenen Grundschuld als Darlehen oder verweigerten Vorfinanzierungen trotz Sicherheiten und Schuldenfreiheit seitens älterer Kund*innen.

Dass die Anzahl der Beratungsanfragen in diesem Bereich limitiert ist, liegt nicht notwendigerweise an quantitativ wenig vorkommender Altersdiskriminierung bei Bankgeschäften. Neben den sehr niedrigen Erfolgchancen der Fälle ist vielmehr auch der Aspekte der mangelnden Wahrnehmung diskriminierenden Verhaltens²⁴ sowie der Überlagerung des Diskriminierungserlebens²⁵ zu beachten. Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt am Main geht im Einklang mit der bereits erläuterten Präsenz unangemessener Altersbilder davon aus, dass "mutmaßlich diskriminierende Verhaltensweisen und Äußerungen häufig als selbstverständlich hingenommen und als nicht benachteiligend gewertet werden"²⁶. Außerdem stellte das Institut fest, dass viele ältere Menschen im Zusammenhang mit Fragestellungen zu der Thematik Altersdiskriminierung in ihrer Auseinandersetzung mit der sozialen Umwelt eindeutig andere Prioritäten setzen und häufig keine Kapazitäten haben, auf die mögliche Dimension der Altersdiskriminierung zu einzugehen²⁷.

Basierend auf Fällen, die die Verfasserinnen dieses Schriftstückes selbst im Rahmen ihres Praktikums bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bearbeiteten, sowie aus Fällen der Datenbank der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus den letzten 10 Jahren gelang die Konstruktion eines Sachverhalts, der aus der Realität gespeist ist und der es erlaubt, verschiedene Dimensionen und Problematiken der

²⁴ Klein/Stahlmann/Merkle/Molter/Kleemann, Diskriminierung älterer Menschen – Abschlussbericht (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.), S. 21.

²⁵ Ebd.

²⁶ Klein/Stahlmann/Merkle/Molter/Kleemann, Diskriminierung älterer Menschen – Abschlussbericht (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.), S. 21.

²⁷ Ebd., S. 22.

Thematik der Altersdiskriminierung bei Bankgeschäften rechtlich zu beleuchten und genau zu untersuchen.

D. Rechtliche Prüfung

I. Sachverhalt

Die 62-jährige Kreditnehmerin (K) will bei der Bank B einen 10-Jahre-Volltilger-Kredit über 200.000,00 € abschließen, um sich eine Eigentumswohnung zu kaufen. Einem Bankangestellten (V) zufolge sei das Hauptproblem, dass die Banken das Arbeiten über das Renteneintrittsalter hinaus nicht anerkennen. Die 62-jährige K müsse für den 10-Jahre Kredit bis zu ihrem 72. Lebensjahr arbeiten, was jedoch laut V für die Bank auf dem Papier nicht möglich sei. K ist Psychotherapeutin. In diesem Beruf ist es K zufolge üblich, auch über das Renteneintrittsalter hinaus zu arbeiten. Zudem verfügt K über ein Eigenkapital von 80.000,00 €. Sie geht davon aus, die für die Kreditrückzahlung pro Monat anfallenden Kosten i.H.v. ca. 1.800,00 € auf Grund ihres Gehaltes problemlos innerhalb von fünf bis sieben Jahren bezahlen zu können. Darüber hinaus verfügt sie zur Absicherung über Not-Reserven. Banken gehen laut V dennoch ab dem 65. Lebensjahr von einem Rentenstatus aus. Dies sei eine allgemeine automatisierte Vorgabe, die von einzelnen Berater*innen nicht abgeändert werden könne.

Der von K begehrte 10-Jahre-Volltilger-Kredit wurde folglich nicht angenommen. Stattdessen wurde ihr ein Rentner*innen-Kredit angeboten, der innerhalb von 15 Jahren abzubezahlen ist. Dieser Kredit enthält für K allerdings wesentlich schlechtere Bedingungen. Er sieht etwa eine Rentner-Tilgung mit 940,00 € vor und zieht eine Restschuld von ca. 28.000,00 € mit sich. Diesen Kredit müsste K voraussichtlich bis zu ihrem ca. 80. Lebensjahr abbezahlen - möglicherweise wegen des dann erforderlichen Anschlusskredites mit erhöhten Zinsen. K fühlt sich betrogen. Sie fühlt sich durch die pauschale Festlegung ihres Rentenalters sowie durch das Angebot des für sie im Vergleich nachteiligen Rentner*innen-Kredits wegen ihres Alters diskriminiert.

II. Gutachterliche Prüfung

I. Verstoß gegen das AGG

K könnte von der Bank diskriminiert worden sein. Dafür müsste die Bank gegenüber K ein Benachteiligungsverbot verletzt haben, welches im Anwendungsbereich des AGG liegt und nicht gerechtfertigt werden kann. In Betracht kommt eine Diskriminierung durch die Bank B gegenüber K wegen des Alters i.S.d. §§ 1, 3 I, 19 I AGG.

a) Persönlicher Anwendungsbereich, §§ 1, 3 I AGG

K gehört als natürliche Person zu dem geschützten Personenkreis des AGG. Fraglich ist, ob ein Benachteiligungsverbot aus § 1 AGG einschlägig ist.

Als Benachteiligungsmerkmal kommt vorliegend das Alter gem. § 1 AGG in Betracht. Das Alter bezeichnet die seit der Geburt eines Menschen verstrichene Zeit²⁸, gemeint ist folglich das biologische Lebensalter. K ist 62 Jahre alt und wünscht von der Bank ein 10-Jahre-Volltilger Kredit. Um diesen Kredit tilgen zu können, müsse K nach Angabe der Bank weitere 10 Jahre arbeiten. Dies sei aufgrund ihres Alters nicht möglich, obwohl K nach eigenen Angaben – sogar in für ihren Beruf nicht unüblicher Praxis - ebendies durchführen könnte. Problematisch erscheint demnach, dass biologisches und individuelles empfundenes Alter auseinanderfallen, sodass nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass die Leistungs- bzw. Arbeitsfähigkeit und daraus resultierend die Kreditwürdigkeit ab einem bestimmten Alter nachlässt²⁹. In diesem Rahmen könnte die Bildung von Vergleichsgruppen innerhalb eines Vergleichsrahmens den Tatbestand der Altersdiskriminierung untermauern³⁰. Der relevante Vergleichsrahmen setzt sich aus Kreditnehmer*innen zusammen. Einschränkend tritt hinzu, dass es sich um Kreditnehmer*innen handelt, die derselben “Regelungsgewalt” unterliegen, das heißt bei der Bank einen Kredit beantragen. Als

²⁸ *Schiek*, AGG § 1 Rn. 42.

²⁹ *Ebd.*, Rn. 45.

³⁰ *Rothermund/Temming*, Diskriminierung aufgrund des Alters, S. 69.

Vergleichsgruppe soll eine 30-jährige Person herangezogen werden, die in allen anderen Voraussetzungen für eine Kreditvergabe mit denen der K übereinstimmt. Die Personen unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihres Alters. Das Kriterium Alter kann folglich nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Ungleichbehandlung nicht eintritt.

Mithin ist das Alter i.S.d. § 1 AGG als Diskriminierungsgrund einschlägig und der persönliche Anwendungsbereich eröffnet.

b) Sachlicher Anwendungsbereich, §§ 2 Nr. 8, 19 I AGG

Der vorliegend gewünschte Vertrag zwischen K und V könnte ein Kreditvertrag sein. Gem. Art. 4 Nr. 3 WKR ist ein Kreditvertrag ein Vertrag, bei dem eine Kreditgeber*in einer Verbraucher*in einen in den Geltungsbereich von Art. 3 WKR fallenden Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. V müsste demzufolge Kreditgeber sein. In Abgrenzung zu Kreditvermittler*innen³¹ ist Kreditgeber*in jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen in den Geltungsbereich gem. Art. 3 WKR fallenden Kredit gewährt. V ist eine natürliche Person, die in einem Arbeitsverhältnis zur Bank steht. Er gewährt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit u.a. Kreditverträge, die für den Erwerb an einem Grundstück oder einem bestehenden geplanten Gebäude bestimmt sind.³² V ist bei B angestellt und nimmt nicht nur eigene Interessen wahr. Vielmehr ist er mit Wissen und Willen der B in ihrem Pflichtenkreis tätig.³³ V ist B's Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB, sodass sein Verhalten der B zugerechnet wird. Folglich ist B Kreditgeberin. K möchte das Rechtsgeschäft mit B schließen und verfolgt dafür private Zwecke, was sie zu einer Verbraucherin i.S.d. § 13 BGB macht. Die Voraussetzungen für einen Kreditvertrag zwischen K und B sind grundsätzlich erfüllt. Allerdings kommt es nicht zu einem

³¹ Vgl. Art. 4 Nr. 5 WKR

³² Vgl. Art. 3 WKR

³³ Lorenz, § 278 BeckOK BGB, Rn. 11.

Vertragsschluss, da V, als Erfüllungsgehilfe der B, der K diesen aufgrund Ihres Alters verweigert.

Der sachliche Anwendungsbereich des AGG müsste eröffnet sein. Neben dem Bereich der Erwerbstätigkeit findet das Gesetz gem. §§ 2 I Nr. 8, 19 I AGG Anwendung auf Versicherungen und mit Blick auf das Diskriminierungsmerkmal Alter auf sogenannte Massengeschäfte im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs.

Im Folgenden werden das Kriterium des Massengeschäfts sowie die Anwendung dessen auf Kreditverträge (aa)) und die Bedeutung hiervon für K (bb)) erörtert.

aa) Bankgeschäfte als Massengeschäfte i.S.v. § 19 I Nr. 1 AGG

Gem. § 19 I Nr. 1 AGG handelt es sich bei Massengeschäften um zivilrechtliche Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. Im Gegensatz zu vollständig individuell ausgehandelten Verträgen sind bei Massengeschäften im Rahmen von unmittelbarer Diskriminierung zumindest fiktive Vergleichspersonen denkbar³⁴. Typische Massengeschäfte sind etwa Kaufgeschäfte im Einzelhandel oder der Zugang zu Freizeiteinrichtungen³⁵, wahren die Massengeschäftseigenschaft etwa bei Mietverträgen oder der Kreditvergabe umstritten ist.³⁶

Dem Anwendungsbereich des Antidiskriminierungsrechts liegt häufig der Arbeitsmarkt zugrunde, da aus der üblichen Perspektive der Inklusion³⁷ dieser Lebensbereich essentiell für ein funktionierendes Zusammenleben ist. U.a. aus ebendieser Perspektive ist jedoch auch der Zugang zu Krediten essentiell³⁸. Rechtsvergleichend ist hier beispielsweise der US-amerikanische Equal Credit Opportunity Act³⁹ zu

³⁴ s.o.; *Schiek*, AGG § 3 Rn. 10-12.

³⁵ *Schiek*, AGG § 19 Rn. 14.

³⁶ BT-Drs- 16/1780, S. 42; *Thüsing*, ZGS 2005, 50, 51; *Schiek*, AGG § 19 Rn 14.

³⁷ *Schiek*, AGG Einl. Rn. 44.

³⁸ s.o. B. II. Digitalisierung und Bankgeschäfte.

³⁹ s. auch *Thüsing*/MüKo AGG, § 19 Rn. 28.

erwähnen, nach welchem Diskriminierungsschutz gerade bei Kreditgeschäften eines hohen Niveaus bedarf. Da das AGG ein politischer Kompromiss zur Umsetzung von vier unterschiedlichen Antidiskriminierungsrichtlinien war, ist bei allen Diskriminierungsmerkmalen außer bei „Rasse und ethnischer Herkunft“ die Geltung des Gesetzes im Waren- und Dienstleistungsverkehr auf Massengeschäfte beschränkt.⁴⁰ Eine Diskriminierung beim Abschluss von Kreditverträgen ist daher nur dann vom Anwendungsbereich des AGG umfasst, wenn Kreditgeschäfte Massengeschäfte sind.

Fraglich ist, ob Kreditgeschäfte als Massengeschäfte qualifiziert werden können.

(I) Kreditvertrag ist kein Massengeschäft

Einer Ansicht nach sind Kreditverträge grundsätzlich nicht vom Tatbestand der „Massengeschäfte“ i.S.d. § 19 I Nr. 1 AGG umfasst.⁴¹ Dies ergebe sich u.a. aus der Gesetzesbegründung des § 19 I Nr. 1 AGG. Darin heißt es, dass Kreditgeschäfte aufgrund individueller Risikoprüfungen regelmäßig nicht als Massengeschäfte zu qualifizieren seien.⁴² Dies spricht dafür, dass die Gesetzgebung nur in Ausnahmefällen vor Diskriminierungen bei Kreditgeschäften schützen wollte.

Auch ein systematisches Argument lässt sich anbringen: Der Gesetzgeber stuft durch die Einführung des § 19 I Nr. 2 AGG den Abschluss privater Versicherungsverträge als einen besonders schutzwürdigen Vertragstyp ein und garantiert damit einen umfassenden Diskriminierungsschutz, wohingegen er die grundsätzlich ähnlich ausgeformten Kreditverträge nicht ausdrücklich nennt. Dies liegt nach *Schürnbrand* daran, dass mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen häufig ein fundamentaler Lebensbereich abgesichert werde und ein ablehnender Vertragsschluss für Betroffene beachtliche Folgen mit sich ziehen

⁴⁰ Schiek, AGG § 20 Rn. 5.

⁴¹ *Thüsing/MüKo* AGG, § 19 Rn. 24; *Franke/Schlichtmann/Däubler/Bertzbach*, AGG, § 19 Rn. 37.

⁴² BT-Drs- 16/1780, S. 42.

könne.⁴³ Obwohl bestimmte Bankgeschäfte durchaus einen vergleichbaren Einfluss haben können, hat der Gesetzgeber von einer derartigen Regelung abgesehen. Es sei außerdem zu berücksichtigen, dass Kreditverträge, insbesondere durch die Auflage einer "verantwortungsvollen Kreditvergabe"⁴⁴, mit Rücksicht auf das Ansehen der Person geschlossen werden sollen und dass dies auch bei mehrfachen Vertragsabschlüssen unter Einsatz standardisierter Entscheidungshilfen nichts ändere.⁴⁵

Dies gilt erst recht in Anbetracht der Umsetzung des Grundsatzes der verantwortungsvollen Kreditvergabe in geltendes nationales Recht durch die §§ 505a ff. BGB. Diese implizieren einen Einzelfall abhängige und individuelle Prüfung unter Berücksichtigung mehrdimensionaler Faktoren, die der Ermittlung der Kreditwürdigkeit zugutekommen. Überdies ist das maßgebliche Interesse der Banken an einer vertragsgemäßen Erfüllung des Kredits durch Kreditnehmer*innen zu beachten. Dieses Interesse besteht nicht zuletzt aufgrund der Konsequenzen, die die Banken bei Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmer*innen zu tragen haben, da beispielsweise durch die Verwertung von Sicherheiten ein erhöhter bürokratischer und organisatorischer interner Arbeitsaufwand entsteht und auch rufschädigende Folgen nach sich ziehen kann. Ein derartiges Risiko tragen Banken insbesondere bei langfristigen Kreditverträgen. Diese sollen ein Interesse der Kreditgeber*innen an Eigenschaften der Kreditnehmer*innen rechtfertigen, die über die Zahlungswillig und -fähigkeit hinausgingen⁴⁶.

Dieser Auffassung zufolge läge ein Diskriminierungsverbot in Ermangelung eines Massengeschäfts i.S.d. § 19 I Nr. 1 AGG für Bankgeschäfte nicht vor. Dies stünde auch im Einklang mit dem Lösungsweg der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, bei welcher die meisten Anfragen in diesem Bereich aufgrund eines fehlenden Massengeschäftes scheiterten (s. Kapitel C).

⁴³ *Schürnbrand*, BKR 2007, 205, 307.

⁴⁴ Vgl. Art. 4 Nr. 7 WKR, Art. 5 V a) WKR, Art. 45 WKR.

⁴⁵ *Schürnbrand*, BKR 2007, 205, 307.

⁴⁶ *Thüsing/MüKo* AGG § 19 Rn. 20.

(2) Massengeschäft bei ausreichend gesicherten Krediten

Einer anderen Ansicht nach ist es – auch in Anbetracht des ohnehin schmalen Anwendungsbereiches des AGG – unbillig, jegliche Dauerschuldverhältnisse aus dem Anwendungsbereich des § 19 I Nr. 1 AGG pauschal herauszunehmen.⁴⁷

Dem Ansehen der Person werde insbesondere bei ausreichend gesicherten Krediten keine Relevanz beigemessen⁴⁸. Die Wertungen der §§ 414, 416 BGB sowie die Anforderungender Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung (s. Kapitel B) indizieren nach dieser Auffassung, dass es bei genügend Sicherheiten seitens der Schuldner*innen bei der Risikoberechnung nicht bzw. jedenfalls nicht primär auf die Person selbst ankomme⁴⁹. Außerdem sind Kund*innen für die Bank nicht per se als Personen, sondern als Träger*innen standardisierter Bonitätsdaten von Interesse.⁵⁰

Bei Verbraucher*innenkrediten spricht auch die hohe Standardisierung für die Einordnung als Massengeschäfte, die beispielsweise durch das Verwenden von *credit scoring* Verfahren deutlich wird.⁵¹ Jedenfalls ist das Ansehen der Person nicht für das gesamte Rechtsgeschäft maßgeblich, sondern allenfalls für einzelne Bedingungen oder Abschlussmodalitäten.⁵²

Für eine Einzelfallprüfung, ob überhaupt ein Massengeschäft vorliegt, spricht auch der Wortlaut der Gesetzesbegründung. Darin heißt es, dass es sich bei Kreditgeschäften regelmäßig nicht um Massengeschäfte handele. Mithin hat der Gesetzgeber keine zwingende Gesetzesvorschrift intendiert, die Bankgeschäfte aus dem Tatbestand der

⁴⁷ Franke/Schlichtmann/Däubler/Bertzbach, AGG, § 19 Rn. 37; Thüsing/MüKo AGG § 19 Rn. 24; Schiek, AGG § 19 Rn. 14.

⁴⁸ Franke/Schlichtmann/Däubler/Bertzbach, AGG, § 19 Rn. 37.

⁴⁹ Vgl. Thüsing/MüKo AGG § 19 Rn. 25, 37; Schürnbrand, BKR 2007, 205, 307.

⁵⁰ Bachmann, ZBB 2006, 257, 266; Wendtland/Bamberger/Roth/Hau/Pos-eck, AGG, § 19 Rn. 5.

⁵¹ Schiek, AGG § 3 Rn. 35; § 19 Rn. 13.

⁵² Ebd. § 19 Rn. 12.

Massengeschäfte pauschal ausschließen soll.⁵³ Dafür, dass im Einzelfall das Vorliegen eines Massengeschäfts geprüft werden muss, plädiert auch das Amtsgericht München in einem Urteil.⁵⁴ Darin heißt es, es werde dem Sinn und Zweck und dem “Geist des AGG” nicht gerecht, wenn man Kreditgeschäfte grundsätzlich nicht als Massengeschäfte nach § 19 I 1 AGG behandelte.⁵⁵ Eine Person, die grundsätzlich kreditwürdig ist, dürfe nicht aufgrund von AGG-Merkmalen pauschal abgelehnt werden. In dem Urteil werden beispielhaft die AGG-Merkmale Religion und sexuelle Orientierung genannt, welche bei der Kreditvergabe nicht als Ausschlussgrund angeführt werden dürfen.

Fraglich ist, inwiefern dieser Gedanke auch auf das Merkmal Alter übertragbar ist. Eine pauschale Altersgrenze sowie das alleinige Abstellen auf das Alter in Zusammenhang mit der Kreditvergabe, die den Vorgaben der Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung widersprechen, könnten eine Einordnung als Massengeschäft erfordern. Faktisch wird bei diesem automatisierten Procedere schließlich nicht nur nicht vorrangig, sondern überhaupt nicht auf das Ansehen der Person abgestellt. Die Bank berücksichtigt neben dem Alter keinerlei personenbezogene Aspekte; es finden keine individuellen Prüfungen etwa hinsichtlich der Bonität statt.

(3) Streitentscheid

Die beiden Auffassungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, weshalb es eines Streitentscheids bedarf. Dauerschuldverhältnisse wie Miete, Pacht oder auch Darlehen beruhen zwar i.d.R. auf der individuellen Auswahl der Vertragspartner*in, es kommt jedoch nicht immer vorrangig auf das Ansehen der Person an. Der ersten Ansicht nach rechtfertigt die bei Dauerschuldverhältnissen langfristige Bindung der Vertragsparteien ein Interesse der Anbieter*in an Eigenschaften der Vertragspartner*in, die über den Willen und die Fähigkeit zur Zahlung

⁵³ BT-Drs- 16/1780, S. 42.

⁵⁴ AG München, Urteil vom 13. April 2016 – 171 C 28560/15 –, juris.

⁵⁵ Ebd., Rn. 23.

hinausgehen.⁵⁶ Dies werde auch durch rechtliche Regelungen zu Dauerschuldverhältnissen - wie etwa § 314 BGB - deutlich, da diese die Relevanz der Person der Vertragspartner*in inklusiver deren Eigenschaften hervorheben⁵⁷. Mit dieser Argumentation wird dem gesetzlich und rechtsstaatlich gebotenen Diskriminierungsschutz jedoch kein Platz eingeräumt. Auch Dauerschuldverhältnisse müssen von dem Anwendungsbereich der §§ 19 ff. AGG erfasst werden können. Erst konkrete Umstände dienen als Indizien, ob bzw. inwiefern jeweils das Ansehen der Vertragspartner*in von Bedeutung ist.⁵⁸

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass Stimmen in der Literatur zufolge auch "Beinahe-Massengeschäfte"⁵⁹ unter den Diskriminierungsschutz des AGG fallen. Die Geschäfte werden ebenfalls in einer Vielzahl von Fällen zu vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen. Allerdings spielt bei dieser Tatbestandsalternative das Ansehen der Person - wenn auch nur nachrangig - eine Rolle⁶⁰. Das Ansehen der Person hat bei Rechtsgeschäften bereits dann eine nachrangige Bedeutung, wenn die Anbieter*in ein Angebot in der Öffentlichkeit abgibt und somit für den Vertragsschluss aus der persönlichen Sphäre hinaus tritt.⁶¹

Bei Kreditgeschäften kann also nicht pauschal von dem Nicht-Bestehen eines Massengeschäfts ausgegangen werden. Vielmehr erscheint gerade im Rahmen der hoch-standardisierten Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung in Verbindung mit dem alleinigen Abstellen auf das Alter die zumindest potenzielle Annahme eines Massengeschäfts plausibel. Mithin darf das Alter nicht als alleiniges Ausschlusskriterium herangezogen werden, und damit zu einer Ablehnung des

⁵⁶ *Thüsing/MüKo AGG*, § 19 Rn. 20.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ *Serr/Staudinger*, AGG § 19 Rn. 28.

⁵⁹ *Schiek*, AGG § 19 Rn. 9; *Stork*, Das Antidiskriminierungsrecht der EU und seine Umsetzung in das deutsche Zivilrecht, S. 111.

⁶⁰ *Schiek*, AGG § 19 Rn. 9.

⁶¹ Ebd., § 2 Rn. 7; § 19 Rn. 12.

Vertragsschlusses kommen, wenn gleichzeitig Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen für eine Kreditvergabe begründen.

Kreditgeschäfte können folglich grundsätzlich Massengeschäfte sein.

bb) Benachteiligung von K durch die Bank

Gem. §§ 2 I Nr. 8, 19 I AGG sind Benachteiligungen wegen des Alters in Bezug auf den Zugang zu Dienstleistungen unzulässig. Die von K gewünschte Darlehensaufnahme stellt eine Begründung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse i.S.d. § 19 I AGG dar, sodass der persönliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

Das Kreditgeschäft der K könnte - sofern es als Massengeschäft i.S.v. § 19 AGG zu qualifizieren ist ((1)) - in den sachlichen Anwendungsbereich gem. §§ 2, 19 AGG fallen. Es müsste weiterhin ein Kausalzusammenhang zwischen der Diskriminierungskategorie und der Benachteiligung bestehen ((2)).

(1) K's Kreditgeschäft als Massengeschäft

Nach Angaben des Kreditvermittlers gibt es eine allgemeine automatisierte und unveränderbare Vorgabe, nach welcher die Arbeitstätigkeit von potentiellen Kreditnehmer*innen über das Renteneintrittsalter hinweg nicht berücksichtigt werden könne. Ks Bonität und persönliche Situation wurden entgegen dem, was bei Kreditvergabeverfahren geboten ist, nicht einbezogen, vielmehr wurde bei dem Kreditangebot lediglich auf ihr Alter abgestellt. Da Kreditgeschäfte grundsätzlich dem Kriterium des Massengeschäfts zugänglich sind und Ks Person aufgrund ihres Alters kategorial missachtet wurde, ist hier von einem Massengeschäft auszugehen.

(2) Kausalzusammenhang zwischen Diskriminierungskategorie und Benachteiligung

Aufgrund Ihres Alters wird K ein Kredit zu schlechteren Bedingungen angeboten, bei dem sie entgegen Ihrer finanziellen Möglichkeiten und entgegen ihres Willens den Kreditbetrag über eine längere Zeit zurückzahlen müsste. Sie erfährt dadurch eine weniger günstige

Behandlung erfährt, als eine jüngere arbeitsfähige Person in einer vergleichbaren Situation erfahren würde (vgl. § 3 I AGG).

Eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund Ks Alters zu bejahen.

2. Rechtfertigung, § 20 I 1 AGG, § 20 II 2 AGG

Ein Vorgehen der K auf der Grundlage des AGG könnte möglich sein, soweit die unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters nicht gerechtfertigt ist.

a) Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters gem. § 10 AGG

Nach § 10 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. § 10 AGG steht allerdings im Abschnitt 2 des AGG, der den Schutz von Beschäftigten vor Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt regelt. Ks Anliegen unterliegt hingegen dem Zivilrechtsverkehr (s.o.), sodass § 10 AGG nicht als Rechtfertigungsmaßstab in Betracht kommt.

b) Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters gem. § 20 I 1 AGG

Möglicherweise könnte § 20 I 1 AGG als Rechtfertigungsgrund einschlägig sein. Demnach ist eine Benachteiligung gerechtfertigt, wenn für die unterschiedliche Behandlung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁶² ein sachlicher Grund vorliegt. Mithin gelten Benachteiligungsverbote nicht absolut – selbst, wenn sie subjektiv benachteiligend sind, können sie objektiv gerechtfertigt sein.⁶³ Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsste die Ungleichbehandlung einem legitimen Zweck dienen (aa) und dafür geeignet (bb), erforderlich (cc) sowie angemessen (dd) sein. Die Schwelle für die

⁶² *Thüsing/MüKo AGG*, § 20 Rn. 75.

⁶³ *Ebd.*, Rn. 7.

Annahme einer Diskriminierung liegt nach der Gesetzesbegründung bei sozial verwerflichen Unterscheidungen⁶⁴.

aa) Legitimer Zweck

Vorliegend müsste die Bank einen legitimen Zweck für die Ungleichbehandlung darlegen können. Dafür kommt zunächst ein befürchteter Imageschaden seitens der Bank bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Kreditvertrags in Betracht. Allein dieser genügt jedoch angesichts des in der unantastbaren Menschenwürde (Art.1 GG) verankerten Diskriminierungsverbots nicht.⁶⁵

Der legitime Zweck könnte jedoch sich in einem berechtigten Interesse der Bank manifestieren, sich durch die Auswahl ihrer Vertragspartner*innen und die Festlegung der Vertragskonditionen gegen das Rückzahlung-Ausfallrisiko abzusichern und dem Grundsatz eines verantwortungsvollen Kreditvergabeverfahrens nach der WKR (siehe Kapitel B) gerecht zu werden. Die Bank verfolgt damit ein grundsätzlich legitimes Ziel.

bb) Geeignetheit

Das Alterskriterium müsste zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet sein. Ein Mittel ist geeignet, sofern mit seiner Hilfe der verfolgte Zweck gefördert werden kann⁶⁶.

Soweit sich die Prognose bezüglich der Kreditwürdigkeit bzw. Rückzahlungsfähigkeit von Kreditnehmer*innen unter Berücksichtigung ihres Lebensalters besser feststellen lässt und sich die Bank damit verantwortungsbewusst absichern kann, ist das Kriterium geeignet. Dies erscheint jedoch fragwürdig. Das Lebensalter ist zwar eine absolute Zahl, die auch Rechte, Pflichten und Privilegien von Bürger*innen begründet, etwa das Recht zu arbeiten oder das Recht auf Rente. Nichtsdestotrotz bleibt das Alter faktisch eine relative Zahl, die nicht pauschal die Lebenssituation einer Person bestimmt. Insofern ist zu

⁶⁴ BT-Drs. 16/1780, 43.

⁶⁵ Vgl. *Bachmann*, ZBB 2006, 267.

⁶⁶ BVerfGE 96, 10, 23; *Klatt/Meister*, JuS 2014, 193.

bedenken, dass Altersbilder häufig realitätsferne und nicht per se eindeutige Angaben über eine Person widerspiegeln (s.o.). Mithin gibt das Lebensalter auch keine sichere Angabe über den gesundheitlichen Zustand oder über das Sterberisiko. Dementsprechend ist das ausschließliche Abstellen auf das Alter einer Person nicht geeignet, um dem legitimen Ziel eines verantwortungsvollen Kreditvergabeverfahrens und einer möglichst konkreten Berechnung der Kreditwürdigkeit, zu fördern.

cc) Zwischenergebnis

§ 20 I 1 AGG kommt als Rechtfertigungsgrund mangels Geeignetheit nicht in Betracht.

c) Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters gem. § 20 II 2 AGG analog

§ 20 II 2 AGG gilt grundsätzlich für privatrechtliche Versicherungen gem. § 19 I Nr. 2 AGG. Die Anforderungen, die § 20 II AGG in Form von risikoadäquater Kalkulation und der Heranziehung statistischer Erhebungen an gerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen im Rahmen von Versicherungsverträgen - bei welchen es nicht auf das Vorliegen von Massengeschäften ankommt⁶⁷ - gestellt werden, könnten auf die Gestaltung von Bankgeschäften analog übertragbar sein. Voraussetzung dafür ist neben einer vergleichbaren Interessenlage das Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke.

Eine vergleichbare Interessenlage liegt vor, wenn sich die Sachverhalte in ihren wesentlichen Merkmalen gleichen. Die Verweigerung eines Versicherungsabschlusses kann schwerwiegende Konsequenzen mit sich tragen, da Personen so unverhältnismäßig elementaren Lebensrisiken ausgesetzt sein können⁶⁸. Auch bei Kreditverträgen - wie etwa dem der K - kann es um den Aufbau eines gewissen Lebensstandards und um die Zukunftssicherung gehen. Die Ablehnung eines Kredits

⁶⁷ *Schiek*, AGG § 19 Rn. 15.

⁶⁸ *Thüsing/MüKo* AGG, § 20 Rn. 75.

hat das Potential, existentielle Nöte hervorzurufen⁶⁹. Die Interessenlage ist insofern als vergleichbar anzusehen.

Fraglich ist, ob eine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Das Gesetz müsste unvollständig sein oder es dürfte keine Regelung für diesen Bereich geben. Das Kriterium des Massengeschäfts stellt bereits eine Hürde bei der Anwendung des AGG auf Bankgeschäfte dar. Es erscheint deshalb zunächst plausibel, dass der Rechtfertigungsmaßstab, wenn die Hürde im Anwendungsbereich überwunden ist, hoch sein sollte. Das Argument, das in § 20 I 1 AGG normierte Erfordernis eines sachlichen Grundes sei dahingehend eine ernstzunehmende Rechtfertigungsanforderung, dass sie trotz ihrer weiten Rechtfertigungsmöglichkeit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten der benachteiligten Person und dem Schutzbedürfnis der benachteiligten Person aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ermöglicht⁷⁰, mag zwar theoretisch richtig sein, überzeugt jedoch inhaltlich nicht. Wäre die Rechtfertigungsanforderung nämlich auch für Bereiche, in denen eine vergleichbare Interessenlage zu der des § 19 I 2 AGG besteht ausreichend, gäbe es keinen Bedarf für die Sonderregelung des § 20 II 2 AGG.

Allerdings ist dadurch, dass in § 20 II 2 AGG sondervorschriftlich explizit nur auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben sowie aufgrund der Regelung des § 20 I 1 AGG, die einen eigenen Rechtfertigungsmaßstab für Massengeschäfte und Beinahe-Massengeschäfte festlegt, weder von Unvollständigkeit noch von einem unregulierten Bereich auszugehen. Es liegt keine planwidrige Regelungslücke vor.

Eine Rechtfertigung gem. § 20 II 2 AGG analog kommt nicht in Betracht.

⁶⁹ Ebd.; Vgl. B. II. Digitalisierung und Bankgeschäfte; vgl. *Schürnbrand*, BKR 2007, 205, 307.

⁷⁰ *Thüsing/MüKo AGG*, § 20 Rn. 75.

d) Zwischenergebnis

Die unterschiedliche Behandlung der K aufgrund ihres Alters ist nicht gerechtfertigt. Es liegt nicht nur eine Altersdifferenzierung, sondern aufgrund der Unrechtmäßigkeit eine Altersdiskriminierung vor.

3. Rechtsfolgen für K

Die Verletzung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots kann gem. § 21 II AGG Ansprüche der Betroffenen auf Schadensersatz und/oder Entschädigung begründen. Außerdem können sie nach § 21 I AGG die Beseitigung der Benachteiligung verlangen. Die Ansprüche müssen gem. § 21 V AGG innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem*der Vertragspartner*in geltend gemacht werden.

a) Anspruch aus § 21 I AGG

Fraglich ist, welche Vorgehensmöglichkeiten K gegen die Bank hat. Ihr könnte aus § 21 I AGG ein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrages zustehen. Problematisch erscheint, ob im vorliegenden Fall ein sog. Kontrahierungszwang anwendbar und der Bank zumutbar ist. Dies ist umstritten.

aa) Kein Kontrahierungszwang

Eine Ansicht lehnt einen Kontrahierungszwang bei Verweigerung eines Kreditvertrags ab.⁷¹ Dieser kollidiere aus verfassungsrechtlicher Sicht mit der durch Art. 2 I GG geschützten zivilrechtlichen Privatautonomie, welche eine Vertragsabschlussfreiheit von Parteien vorsieht. Letztere enthält auch das Recht der sog. negativen Vertragsfreiheit, also die Möglichkeit einen Vertragsschluss zu unterlassen. Ein Kontrahierungszwang würde einen immensen Eingriff in die Vertragsabschlussfreiheit begründen sowie dem Sinn und Zweck des fundamentalen Konsensprinzip des Zivilrechts widersprechen. Hiernach sei der nach außen tretende Wille der Parteien maßgeblich, welcher jedoch

⁷¹ Vgl. *Bachmann*, ZBB 2006, 257, 265f; *Armbrüster*, NJW 2007, 1494, 1498.

durch Zwang seine konstitutive Relevanz für den Vertrag verliere und damit, als Rechtsinstrument missbraucht werde.⁷²

Überdies sei ein allgemein-zivilrechtlicher Kontrahierungszwang nicht bereits aus den europarechtlichen Vorschriften vorgegeben und auch nicht im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Mitgliedstaaten vom deutschen Gesetzgeber normiert worden.⁷³ Für diese Auffassung spreche zudem die Genese des AGG. In der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes (ADG), der dem AGG vorausging, war ein aus dem Beseitigungs- und aus dem Schadensersatzanspruch folgender Kontrahierungszwang noch explizit geregelt⁷⁴. Da ein derartiger Wille infolge politischer Debatten nicht in die Begründung zum AGG übernommen wurde, sei anzunehmen, dass ein Kontrahierungszwang vom Gesetzgeber nicht intendiert ist. Dieser Auffassung zufolge ergäbe sich kein Kontrahierungszwang aus dem AGG, so dass K kein Anspruch auf Vertragsschließung mit V zustünde.

bb) Für einen Kontrahierungszwang

Eine andere Meinung plädiert indes für die Möglichkeit eines Kontrahierungszwangs auf der rechtlichen Grundlage des § 21 I AGG, wonach die durch ein Diskriminierungsverbot benachteiligende Person einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung hat.⁷⁵ Dafür spreche der Wortlaut der Norm, der eine „Beseitigung“ der verbotswidrigen Vertragsverweigerung vorsieht, die ihrerseits jedoch nur durch Vertragsschließung erreicht werden kann.⁷⁶ Diese Auslegung des § 21 I AGG ergebe sich auch unter Berücksichtigung eines systematischen Arguments *e contrario*, also aus einem Umkehrschluss zu § 15 VI AGG⁷⁷. Darin ist explizit geregelt, dass ein Verstoß gegen ein arbeitsrechtliches

⁷² Vgl. *Picker*, JZ 2002, 880, 881.

⁷³ Vgl. *Armbrüster*, NJW 2007, 1494.

⁷⁴ Vgl. BT-Dr 15/4538, S.43.

⁷⁵ *Bauer/Krieger/Günther* AGG, § 21, Rn. 6; *Thüsing/MüKo* AGG, § 21 Rn. 17; *Thüsing/von Hoff*, NJW 2007, 21; *Schieck*, AGG § 21 Rn. 8.

⁷⁶ *Thüsing/von Hoff*, NJW 2007, 21.

⁷⁷ *Bauer/Krieger/Günther* AGG, § 21, Rn. 6; *Thüsing/von Hoff*, NJW 2007, 21,22.

Benachteiligungsverbot keinen Anspruch auf ein Arbeitsverhältnis begründet. Wäre eine entsprechende Regelung auch bei Benachteiligungsverboten im Zivilrechtsverkehr i.S.v. § 19 AGG intendiert, hätte der Gesetzgeber dies adäquat im Bereich des § 21 AGG normiert. Ein sich aus § 21 I AGG herleitender Kontrahierungszwang käme jedoch nur in Betracht, sofern neben dem Vorliegen eines rechtswidrigen Benachteiligungsverbots aus § 19 I AGG auch weitere Voraussetzungen einen Kontrahierungszwang legitimieren würden.⁷⁸

Mit Blick auf Bankgeschäfte müsste dazu eine generelle Vertragsgeneigtheit seitens der Bank vorliegen.⁷⁹ Vorliegend bietet die Bank B einer unbegrenzten Anzahl von Personen die Dienstleistung eines 10-Jahre-Volltilger-Kredits an. Dies lässt eine generelle Vertragsgeneigtheit vermuten. Zusätzlich müsse die andere Vertragspartei, hier K, auf den Vertragsschluss angewiesen sein, das heißt der Vertragsschluss müsste von gewisser Notwendigkeit für sie sein- es dürften keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten etwa auf andere Kreditanbieter*innen bestehen.⁸⁰ Hier ist dem von K gewünschten Vertragsschluss unstrittig hohe wirtschaftliche und soziale Bedeutung beizumessen. Fraglich ist, ob sie auf diesen konkreten Vertragsschluss mit der Bank angewiesen ist. Dafür sprechen die von K favorisierten Vertragsbedingungen, die sich aus dem konkreten Vertragsinhalt ergeben. Sie erfüllt grundsätzlich, bis aus das Alterskriterium, alle Voraussetzungen, die für eine Vertragsschließung erforderlich sind. Diesem Kriterium lässt sich entnehmen, dass die Bank eine marktbeherrschende Stellung einnehmen müsste. In Anbetracht der in Konkurrenz und im Wettbewerb stehenden anderen Privatbanken ist eine Monopolstellung der Bank jedoch grundsätzlich zu verneinen. Eine Monopolstellung der Bank wäre jedoch ausnahmsweise anzunehmen, sofern K ihren gewünschten Kredit bei mehreren Banken beantragt und diese allesamt als einziges Ausschlusskriterium ihr Alter berücksichtigen. Dann stünde K bei

⁷⁸ Vgl. *Bachmann*, ZBB 2006, 257, 265f.

⁷⁹ Vgl. *Bachmann*, ZBB 2006, 257, 263

⁸⁰ Vgl. *Bachmann*, ZBB 2006, 257, 263

keiner Bank die Möglichkeit auf Kreditgewährung zu. In diesem Fall wäre eine Monopolstellung der Banken als "Block" zu bejahen.⁸¹

Die Beweislast hierfür trägt die benachteiligende Person nach den allgemeinen Grundsätzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beweiserleichterung des § 22 AGG nicht mehr greift, da diese nur auf den Nachweis der Benachteiligung als solche anwendbar ist.⁸² Diese Nachweispflicht ist in der Praxis für die benachteiligende Person aufwendig. K müsste etwa nachweisen, wie viele Banken ihr einen Kredit verwehrt haben, was hinsichtlich des breit aufgestellten Bankenmarkts eine hohe Ablehnungsquote erfordert. Im Folgenden sei anzunehmen, dass K diesen Nachweis erbringen kann. Auch die ersten beiden Voraussetzungen sind zu bejahen. Nach dieser Auffassung hätte K einen aus § 21 I AGG abgeleiteten Kontrahierungsanspruch gegen V.

cc) Streitentscheid

Die Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass der Meinungsstreit entschieden werden muss. Einerseits wiegt das Argument der Vertragsabschlussfreiheit schwer, welches in den Rahmen der Privatautonomie fällt und damit als elementares Mittel zur freien Entfaltung der Persönlichkeit grundlegende Bedeutung erlangt.⁸³ Art. 12 I, 2 I GG gewähren mithin eigenverantwortliches und selbstbestimmtes rechtliches Handeln im Innenverhältnis zu einer anderen Person ohne staatliche Einmischung oder gar Zwang.⁸⁴ Allerdings ist dem gegenüberzustellen, dass Banken bestimmte Kreditverträge nicht ohne sachlichen Grund verweigern dürfen (s.o.). Dies gilt vor allem für standardisierte Bankverträge mit Personen, die durch das AGG gegen Diskriminierung geschützt werden.⁸⁵

⁸¹ Vgl. *Bachmann*, ZBB 2006, 257, 265 f.

⁸² *Schiek*, AGG § 22 Rn. 10.

⁸³ *Maunz/Dürig*, Art. 2 I GG, Rn. 101.

⁸⁴ BVerfGE 81, 242, 254.

⁸⁵ *Bachmann*, ZBB 2006, 257, 269.

Da beide Ansichten in unterschiedlichen Fallkonstellationen zutreffend und überzeugend erscheinen, bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. Vorliegend ist K's Vertrag vom Schutzbereich des § 19 I AGG umfasst. Da hier die Diskriminierung in der Vertragsverweigerung besteht, und ein Vertragsschluss noch immer problemlos möglich erscheint, ist ein Beseitigungsanspruch zwangsläufig auf die Verpflichtung zum betreffenden Vertragsschluss gerichtet⁸⁶. Für die Annahme eines Kontrahierungszwangs spricht auch ein Normvergleich zu § 26 II Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 35 I GWB.⁸⁷ Hiernach ist ein Kontrahierungszwang annehmbar, sofern eine kartellrechtswidrige Diskriminierung nicht anders abgewendet werden kann.⁸⁸ Das Umkehrschlussargument zu § 15 VI AGG streitet ebenfalls für diese Auslegung des § 21 I AGG. Selbst wenn im Ergebnis nicht die ursprüngliche Vertragsverweigerung von V, sondern die gegenüber K zum Ausdruck kommende persönliche Herabwürdigung anstößig ist, wird vorliegend das ideelle Interesse der K am Vertragsschluss als notwendig vorzunehmende Beseitigungshandlung bestärkt.

Die letztgenannten Argumente überzeugen insbesondere in Hinblick auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation. In bestimmten Fällen ist ein Kontrahierungszwang -nicht zuletzt i.S. eines effektiven Diskriminierungsschutzes -trotz der negativen Vertragsfreiheit nicht pauschal abzulehnen.

Die Vertragsverweigerung der B durch V ist nach alledem sachlich nicht zu rechtfertigen, sondern allein auf das Alter der K zurückzuführen.

dd) Zwischenergebnis

K hat im vorliegenden Fall einen Kontrahierungsanspruch auf den 10-Jahre-Volltilger-Kredit.

⁸⁶ Vgl. *Armbrüster*, KitV 2005, 41, 44.

⁸⁷ Vgl. BGH NJW 1989, 3011.

⁸⁸ Ebd.

b) Anspruch aus § 21 II AGG

Überdies könnte K auch einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Diskriminierung nach § 21 II AGG haben. Da K eine ungerechtfertigte Benachteiligung wegen ihres Alters erfährt, liegt eine Verletzung des Benachteiligungsverbots vor. Weiterhin müsste B diese Verletzung gem. vertreten. Vertretenmüssen (vgl. § 276 BGB) wird gem. § 21 II AGG seitens der benachteiligenden Person, hier B, vermutet. Folglich kann K gem. § 21 II 3 AGG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

4. Ergebnis

K hat einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung in Form einer gezwungenen Vertragsschließung mit V, sowie einen Anspruch auf Entschädigung. Sie müsste diese Ansprüche gem. § 21 V AGG innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend machen.

E. Fazit

Dieses Schriftstück erörtert sowohl gesellschaftliche Auswirkungen der Ablehnung eines Bankkredites aufgrund eines hohen Lebensalters als auch die rechtliche Adressierung diskriminierender Aspekte nach dem AGG. Es lässt sich feststellen, dass die Verweigerung von Bankgeschäften - insbesondere in Form von Kreditverträgen - die soziale Teilhabe erheblich einschränken und der selbstbestimmten Lebensgestaltung entgegenwirken kann. Dabei agieren Banken als Zentralakteure und können unter bestimmten Voraussetzungen eine Monopolstellung einnehmen. In diesem Fall ist es besonders essenziell, dass sie durch ihr Handeln keine fehlerhaften Altersbilder festigen bzw. hohe Exklusionsrisiken für ältere Menschen kreieren oder perpetuieren und diese damit strukturell diskriminieren.

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass Banken nicht willkürlich entscheiden, sondern an die Gesetze gebunden sind. Es obliegt demnach dem Gesetzgeber, den rechtlichen Rahmen konkret zu bestimmen, so dass die Privatautonomie der Banken und das Antidiskriminierungsrecht miteinander vereinbar sind. Das Alter ist nicht nur in § 1 AGG, sondern auch ausweislich in Art. 21 der EU-Grundrechte-Charta als Antidiskriminierungsmerkmal aufgelistet und zeigt damit die erhöhte Vulnerabilität bzw. den daraus resultierenden notwendigen Schutz sowie die erforderliche Rücksicht und Sensibilität, welche den Menschen bezüglich dieses unverfügbaren Merkmals entgegengebracht werden muss.

Auf rechtlicher Ebene bietet eine teilhabefreundliche Auslegung des AGG Schutz vor der Benachteiligung im Rahmen der Kreditvergabe. Kreditverträge fallen nicht pauschal aus dem Anwendungsbereich des § 19 I Nr. 1 AGG heraus, sondern sind in bestimmten Konstellationen als sog. Massengeschäfte vom Schutzbereich erfasst. Ob ein Massengeschäft vorliegt, ist einzelfallabhängig und bedarf einer differenzierten rechtlichen Prüfung.

Im Falle einer unmittelbaren Diskriminierung nach § 3 I AGG richtet sich der Rechtfertigungsmaßstab für den Privatrechtsverkehr nach § 20 I AGG. Sollte kein sachlicher Grund die Ungleichbehandlung

rechtfertigen können und ist das diskriminierende Verhalten ausschließlich auf ein in § 1 AGG genanntes Kriterium zurückzuführen, kommt eine Rechtfertigung nach § 20 I AGG nicht in Betracht. Auch eine analoge Anwendung von § 20 II 2 AGG scheidet in Ermangelung einer planwidrigen Regelungslücke als Rechtfertigungsmöglichkeit aus. Die sich aus § 21 I, II AGG ergebenden Rechtsfolgen gewähren den Betroffenen mögliche Rechtsschutzmöglichkeiten, etwa in Form eines Anspruchs auf Abschluss des Vertrages (Kontrahierungszwang) und/oder eines Anspruchs auf Entschädigung.

Dieses Ergebnis steht auch in Einklang mit dem Antidiskriminierungsrecht sowie der die WKR konkretisierenden ImmoKWPLV, sodass Verbraucher*innenschutz nicht unterlaufen, sondern eher gewährleistet wird.

Auch im Hinblick auf die zu Beginn formulierten Problematiken hinsichtlich des Umgangs mit dem demographischen Wandel, der (De)Konstruktion bestimmter Altersbilder sowie der Rücksichtnahme im Gebiet der Digitalisierung (s. Kapitel B) gilt es, Maßnahmen für effektive Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben zu schaffen. Dafür ist insbesondere die Etablierung zeitgemäßer Altersbilder unabdinglich. Zudem kann und soll der Schutz vor Altersdiskriminierung seitens des Gesetzgebers durch Schärfung und Konkretisierung des AGGs wirkungsvoller ausgestaltet werden.

Sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf der darauf basierenden bzw. diese widerspiegelnden und formenden rechtlichen Ebene müssen ältere Menschen sichtbarer gemacht und mehr berücksichtigt werden. Verbraucher*innenschutz muss alle Verbraucher*innen schützen, nicht nur die Jüngeren.

Diese Erkenntnisse müssen in eine effektive Rechtspraxis umgesetzt werden, um antidiskriminierungs-, grund- und menschenrechtliche Standards auf für ältere Menschen vollständig zu verwirklichen.

Literaturverzeichnis

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: 70 Jahre Grundgesetz - Eine Umfrage zur Erweiterung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots in Art. 3 GG. Berlin, 2019.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin, 2017.

Armbrüster, Christian: Sanktionen wegen Diskriminierung, in: Kritische Vierteljahresschrift 2005, S. 41-51; Kontrahierungszwang im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz?, in: Neu juristische Wochenschrift 2007, 1494-1498.

Bachmann, Gregor: Kontrahierungspflichten im privaten Bankrecht, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2006, S. 257-269.

Bamberger, Georg; Roth, Herbert; Hau, Wolfgang; Poseck, Roman: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, AGG. Band 2, 4. Auflage, München, 2019.

Bauer, Jobst-Hubertus; Krieger, Steffen; Günther, Jens: Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und zum Entgelttransparenzgesetz. München, 2018.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Wohnimmobilienkreditrichtlinie - Beitrag aus dem Jahresbericht 2016 der BaFin. Zugriff am 29.06.2020. https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Jahresbericht/Jahresbericht2016/Kapitel2/Kapitel2_1/Kapitel2_1_7/kapitel2_1_7_node.html.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Generaldirektion für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der Europäischen Kommission: Europäischer Kongress - "Demografischer Wandel als Chance: Wirtschaftliche Potentiale der Älteren". Berlin, 2007.

Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Referentenentwurf zur Verordnung zur Festlegung

von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilien- Verbraucherdarlehensverträgen (Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung). 2017.

Bundesverband deutscher Banken: Zahlen, Daten, Fakten - Kreditinstitute und Bankstellen. Zugriff am 29.06.2020. <https://bankenverband.de/statistik/banken-deutschland/kreditinstitute-und-bankstellen/>.

Däubler, Wolfgang; Bertzbach, Martin: Handkommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. 4. Auflage, Baden-Baden, 2018.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Altersdiskriminierung und das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung - Fachgespräche zur Vorbereitung der 8. Sitzung der UN Open Ended Working Group on Ageing (OEWG-A). Berlin, 2017.

Elsuni, Sarah; Liebscher, Doris; Klose, Alexander: Alter in bester Verfassung? Verankerung des Diskriminierungsmerkmals Lebensalter in der Verfassung von Berlin, in: Schriften der Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung. Berlin, 2013.

Georgantzi, Nena: AGE Platform Europe Position on Structural Ageism. Brüssel, 2016.

Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan; Reymann, Christoph: Beck-Online Großkommentar BGB, München 2020.

Klatt, Matthias; Meister, Moritz: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Ein Strukturelement des globalen Konstitutionalismus, in: Juristische Schulung 2014, S. 193-199.

Klein, Ludger; Stahlmann, Anne; Merkle, Maike; Molter, Sarah; Kleemann, Wolfgang: Ich? Zu alt? Diskriminierung älterer Menschen - Abschlussbericht eines Forschungsprojekts. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt a.M., 2019.

Meyer, Dirk: Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Zugriff am 29.06.2020. <https://www.haufe.de/thema/wohnimmobilienkreditrichtlinie/>.

Michael, Lothar: Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe - Rechtliche Grenzen der Altersdifferenzierung am Beispiel von

Finanz- und Versicherungsprodukten, in: *Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften*. Baden-Baden, 2018.

Mittermeier, Dirk: Baukredite mit langfristiger Zinsbindung auch für Ältere. 2018. Zugriff am 29.06.2020. <http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=9405>.

Mohr, Jochen: Zulässigkeit unmittelbarer Altersdiskriminierungen aufgrund unternehmensindividueller Gesichtspunkte, in: *Recht der Arbeit* 2017, S. 35-43.

Müller, Thomas: Alter und Recht: Das menschliche Alter und seine Bedeutung für das Recht unter besonderer Berücksichtigung des europäischen und nationalen Antidiskriminierungsrechts, in: *Europäische Hochschulschriften*. Bern, 2010.

Picker, Eduard, Antidiskriminierungsgesetz- Der Anfang vom Ende der Privatautonomie?, in: *Juristenzeitung* 2002, 880, 882.

Prahl, Hans-Werner; Schroeter, Klaus: *Soziologie des Alterns*. Paderborn, 1996.

Rothermund, Klaus; Mayer, Anne-Kathrin: *Altersdiskriminierung. Erscheinungsformen, Erklärungen und Interventionsansätze*. Stuttgart, 2009.

Rothermund, Klaus; Temming, Felipe: *Diskriminierung aufgrund des Alters. Eine Expertise mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes*. Berlin, 2010. Zugriff am 29.06.2020. http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Experten/Expertise_Diskriminierung_aufgrund_des_Alters.pdf?__blob=publicationFile.

Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Sechster Altenbericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Altersbilder in der Gesellschaft*. Berlin, 2010.

Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Siebter Altenbericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Sorge und*

Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften. Berlin, 2016.

Schiek, Dagmar: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - Ein Kommentar aus europäischer Perspektive. München, 2007.

Schleidt, Daniel: Corona-Krise beschleunigt Filialsterben, in: Banken und Sparkassen - Frankfurter Allgemeine Zeitung. 2020. Zugriff am 29.06.2020. <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/wirtschaft/banken-und-sparkassen-corona-krise-beschleunigt-filialsterben-16736008.html>.

Schubert, Claudia: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: AGG. 8. Auflage, München, 2018.

Schürnbrand, Jan: Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf das Recht der Bankgeschäfte, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht 2007, S. 305-311.

Statistisches Bundesamt: Bevölkerung - Demografischer Wandel. Zugriff am 29.06.2020. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aeltere-Menschen/bevoelkerung-ab-65-j.html>.

Staudinger, Julius: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. 17. Auflage, Berlin, 2017.

Stork, Florian: Das Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Union und seine Umsetzung in das deutsche Zivilrecht. Frankfurt a.M., 2006.

Thüsing, Gregor/ von Hoff, Konrad, Vertragsschluss als Folgebeseitigung: Kontrahierungszwang im zivilrechtlichen Teil des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, in: Neue juristische Wochenschrift 2007, 21-26.

Zimmermann, Mechthild: Die Altersgrenze kommt in die Jahre, in: Max-Planck-Gesellschaft. 2015. Zugriff am 29.06.2020. <https://www.mpg.de/9350317/arbeit-altersgrenze>.

Urteile und Drucksachen

BT-Drs- 16/1780, S. 42, 43.

AG München, Entscheidung vom. 13.04.2016, Aktenzeichen 171 C/28560/15.

BVerfGE 96, 10.

BVerfGE 81, 242.

BGH NJW 1989, 3011.